

können Daten der Landesbehörden benutzt werden. Werte von Belegen, Lieferscheinen und Rechnungen können auch verwendet werden. Die Dokumentation der Nährstoffzufuhren und -abfuhren kann in einer Excel-Anwendung des DLR R-N-H vorgenommen. Diese soll innerhalb von drei Monaten nach Zufuhr und Abfuhr aller Produkte erfolgen. Der Bezugszeitraum, in dem dokumentiert wird, umfasst drei Jahre. Als Bezugsjahr kann das Kalender- oder Wirtschaftsjahr ausgewählt werden.

Gibt es eine Aufzeichnungspflicht?

Nach Ablauf eines Bezugsjahres muss spätestens innerhalb der nächsten sechs Monate ein Saldo ermittelt werden. Sobald drei Bezugsjahre erfolgt sind, ist ein dreijähriges Mittel zu bilden. Die Dokumentation wird sieben Jahre aufbewahrt und nach Aufforderung vorgewiesen.

Wie verläuft die Bewertung?

Für den berechneten Nährstoffsaldo gibt es eine Obergrenze. Der Saldo berechnet sich aus „Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr“. Bisher wird der Phosphatsaldo nicht bewertet und für den Stickstoffsaldo gibt es zwei unterschiedliche Bewertungsansätze: Ein Betrieb kann sich frei zwischen der Obergrenze von 175 kg N/ha und dem betriebsindividuellen Saldo entscheiden. Bei einer Überschreitung der Stickstoffsalden besteht laut Stoffstrombilanzverordnung eine Teilnahmepflicht an einer Beratung durch eine Landesstelle. Die Beratung muss innerhalb 6 Monate nach Feststellung wahrgenommen werden und ist 2 Monate nach Teilnahme nachzuweisen. Momentan ist die Stoffstrombilanz nicht CC-relevant.

Weiterführende Informationen

<https://www.duengeberatung.rlp.de/Duengung/Ackerbau-und-Gruenland/Ackerbau-und-Gruenland>
(DLR Webseite > Fachportal Düngung > Ackerbau und Grünland > Ackerbau und Grünland)

Wenn Sie Fragen oder Anregungen haben wenden Sie sich an:

Ann-Christin Alzer
Abteilung Agrarwirtschaft - Gruppe Pflanzenbau
DLR R-N-H
Telefon: 0671 - 820 479
E-Mail: ann-christin.alzer@dlr.rlp.de

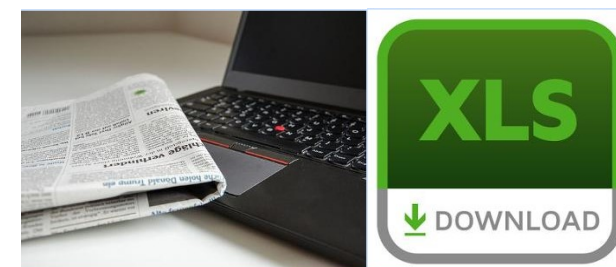


Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTREN
LÄNDLICHER RAUM

Stoffstrombilanz – Werden Sie zum Profi!

Informationsüberblick



Was ist die Stoffstrombilanz?

Aufgrund der Novellierung des Düngerechtes im Jahr 2017 entstand die seit dem 01. Januar 2018 gültige Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzen (=Stoffstrombilanzverordnung). Die Stoffstrombilanz dokumentiert die Nährstoffzufuhren und -abfuhren von Stickstoff und Phosphor auf einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Die Stoffstrombilanz ist ein Werkzeug, um Nährstoffflüsse transparenter zu gestalten und Nährstoffüberschüsse zu erkennen. Zusätzlich soll ein nachhaltiger Umgang mit dem Nährstoff Phosphat ermöglicht werden, da dieser als begrenzter Rohstoff in der Erschließung kontinuierlich steigenden Kosten unterliegt. Die Stoffstrombilanz soll auch den Abgleich von Nährstoffsalden unterschiedlicher Betriebe ermöglichen. Somit ist sie ein geeignetes Mittel, um landwirtschaftliche Betriebe für eine bedarfsgerechte Nährstoffzufuhr anzuregen.

Wie werden Nährstoffzufuhren und -abfuhren dokumentiert?

Der Vergleich von Nährstoffzufuhren und -abfuhren von Stickstoff und Phosphor geschieht auf Betriebsebene. Dabei wird der Betrieb als Bilanzraum betrachtet. Zuführte und abgeführte Nährstoffe aus folgenden Kategorien werden dokumentiert:

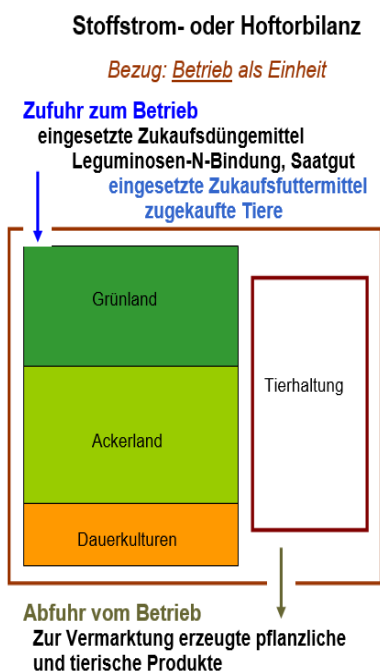
Zufuhr zum Betrieb	Abfuhr vom Betrieb
Tierische Erzeugnisse	Tierische Erzeugnisse
Pflanzliche Erzeugnisse	Pflanzliche Erzeugnisse
Futtermittel	
Grobfutter	Grobfutter
Tiere	Tiere
Düngemittel, Gärsubstrat	Düngemittel, Gärreste
Saat- und Pflanzgut	
N-Bindung der Leguminosen	

Jedoch bleiben innerbetrieblich erzeugte Nährstoffflüsse, wie die Verfütterung im Betrieb erzeugter Futtermittel und der Einsatz von im Betrieb anfallender Wirtschaftsdünger unberücksichtigt. Die Nährstoffmengen sollten auf Basis von wissenschaftlich anerkannten Messmethoden erfasst werden. Anschließend werden immer die betriebsindividuellen Analysewerte für die Dokumentation verwendet. Falls diese nicht vorliegen,

Welche Betriebe sind stoffstrombilanzpflichtig?

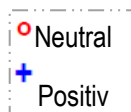
Stoffstrombilanzpflichtig nach der Stoffstrombilanzverordnung vom 14. Dezember 2017 sind:

- 1) Betriebe mit **mehr als 50 GV/Betrieb oder mit mehr als 20 ha** landwirtschaftlicher Nutzfläche.
- 2) Betriebe, die einen **Schwellenwert aus Punkt 1) unterschreiten und im jeweiligen Bezugsjahr Wirtschaftsdünger mit mehr als 750 kg Gesamt-N von außerhalb** beziehen.
- 3) Betriebe **mit einer Biogasanlage, die mit einem Betrieb aus Punkt 1) und 2) in einem funktionalen Zusammenhang** stehen, wenn der Betrieb **Wirtschaftsdünger mit mehr als 750 kg Gesamt-N im jeweiligen Bezugsjahr aus diesem Betrieb oder von außerhalb** bezieht.



Bewertung

- Nährstoffgehalte der Zukaufsfuttermittel sind nicht vollständig deklariert
- + Nährstoffgehalte der tierischen Produkte sind relativ konstant
- + Offenlegung tatsächlicher Nährstoffsalden (von Wissenschaft bevorzugte Form des Nährstoffvergleichs)



Fritsch, DLR R-N-H, 2020